



Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt

Referent

Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Frage des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.



Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beiratssprecher im RDR Wind e.V.

Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren



Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die diesjährige Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.



Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Einleitung – WEA in einem grünen Bauleitplan
- II. WEA als Haupt- und Nebenanlage in einem Industrie- und Gewerbegebiet
- III. Errichtung und Betrieb von WEA in einem bestehenden Gebiet



I. Einleitung

- **Einleitung**
- Haupt- und Nebenanlage
- Errichtung und Betrieb

1. Grüne Bauleitplanung

- Ermöglicht Kommunen, ökologische Belange mit Wirtschaftlichkeit zu verbinden
- Grüne Gewerbegebiete = Gebiete, die eine Reihe von Anforderungen an Energieversorgung, Mobilität, nachhaltiges Flächenmanagement, Umweltschutz etc. erfüllen und deshalb zu einem höheren Grad als konventionelle Gewerbegebiete ökologisch integer sind
- Bauplanungsrecht \neq Umweltschutzrecht (Festsetzung aus städtebaulichen Gründen: Sachzusammenhang zwischen umweltschützenden Festsetzung mit der städtebaulichen Entwicklung)

- **Einleitung**
- Haupt- und Nebenanlage
- Errichtung und Betrieb

2. WEA in grünem Bauleitplan

- WEA darf als Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, vgl. § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter B-Plan)
 - ▶ Kein Widerspruch zu den Festsetzungen
 - ▶ Gesicherte Erschließung
- § 9 Abs. 1 BauGB begrenzt kommunalen Festsetzungsbefugnisse
- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Art der baulichen Nutzung
 - ▶ Baugebiete = Art der baulichen Nutzung, § 1 Abs. 2 BauNVO

II. WEA als Haupt- und Nebenanlage in einem Industrie- und Gewerbegebiet

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

1. Zulässigkeit der WEA als Hauptanlage

- Industriegebiet (§ 9 BauNVO):

- § 9 Abs. 2 BauNVO enthält keine ausdrückliche Normierung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von WEA

„(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,*
- 2. Tankstellen.“*

- ▶ WEA hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Gewerbebetrieb im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

1. Zulässigkeit der WEA als Hauptanlage

- **WEA= Gewerbebetrieb:**
 - jede selbstständig,
 - erlaubte,
 - auf Gewinnerzielung gerichtete,
 - auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit
 - Keine Urproduktion (Tätigkeiten, die auf Gewinnung sog. roher Naturprodukte gerichtet sind, z.B. Land- und Forstwirtschaft)
 - ▶ Erzeugung des Produkts „Energie“, keine Rohstoffgewinnung
 - „aller Art“ in § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO macht deutlich, dass der Begriff des Gewerbebetriebes im Industriegebiet weit auszulegen ist, kann also auch Nutzungen umfassen, die in anderen Baugebieten als besondere planungsrechtliche Kategorie ausdrücklich genannt sind

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

1. Zulässigkeit der WEA als Hauptanlage

- Übereinstimmung mit der allgemeinen Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 BauNVO):

„Auch die Gebietsverträglichkeit einer Windenergieanlage in einem Industriegebiet ist [...] nicht schlechthin ausgeschlossen.“

[OVG Lüneburg, Ur. v. 25.06.2015 – 12 LC 230/14]

- Es sollen in Industriegebieten gerade solche Gewerbebetriebe unterkommen, die in anderen Baugebietstypen unzulässig sind
- Industriegebiet = Auffangbecken für besonders immissionsträchtige Betriebe, also primär die erheblich belästigenden Gewerbebetriebe (WEA allein schon wegen ihrer Dimension), die selbst in Gewerbebetrieben ein Störfaktor sein können

[OVG Münster, Beschl. v. 19.01.2009 – 10 B 1687/08]

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

1. Zulässigkeit der WEA als Hauptanlage

- Keine Unzulässigkeit nach § 15 Abs. 1 BauNVO
- Im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen
- Unzulässig auch dann, wenn von WEA Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind
 - ▶ Industrielle Eigenart des Plangebietes wird durch WEA nicht in Frage gestellt (Praxis: WEA vor allem in Randlagen)
 - ▶ Widerspruch gegen die Eigenart des Baugebietes lässt sich auch nicht aus § 11 Abs. 2 BauNVO (Sondergebiete) entnehmen, denn Sondergebiete haben thematisch selbstständige Nutzungsziele

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

1. Zulässigkeit der WEA als Hauptanlage

- Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 und 2 BauNVO):

(1) Gewerbebetriebe dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind 1. Gewerbebetriebe aller Art [...]“

- ▶ Hier Einschränkung, dass keine erheblichen Belästigungen durch Gewerbebetrieb erzeugt werden
 - ▶ all jene Vorhaben, von denen weniger störempfindliche Emissionen ausgehen

- Industrie- und Gewerbegebiet unterscheiden sich durch den Grad der Störungen, die von den Betrieben ausgehen können.

- ▶ WEA als Hauptanlage im Gewerbegebiet in der Regel bauplanungsrechtlich unzulässig (maßgebend: tatsächlicher Störgrad!)

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

2. Zulässigkeit der WEA als Nebenanlage

- Zwei Möglichkeiten der Errichtung als Nebenanlagen

- ▶ § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO:

„(1) Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen [...] Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Anwendung findet.“

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

2. Zulässigkeit der WEA als Nebenanlage

- Allgemein zulässige Nebenanlage, § 14 Abs. 1 BauNVO:
 - WEA dient dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst, wenn die Nebenanlage mit der Hauptanlage in einem sachlichen Zusammenhang steht, d.h. wenn sie den Nutzungszweck der Hauptanlage fördert
 - Räumlich-funktionelle Unterordnung
 - ▶ Räumlich: maßgeblich entscheidend sind individuellen Relationen (bauliches Volumen! (gesamter Baukörper), auf ein alleiniges Abstellen auf die Höhe der WEA kann es nicht ankommen
 - ▶ Funktionell: setzt nicht voraus, dass WEA im Eigentum des Inhabers der Hauptanlage steht, Deckung des überwiegenden Eigenbedarfs der Hauptanlage (Eigenbedarfsquote ca. 60 – 70 %)

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

2. Zulässigkeit der WEA als Nebenanlage

- Allgemein zulässige Nebenanlage, § 14 Abs. 1 BauNVO
 - Eigenart des Baugebietes:
 - ▶ Kein Widerspruch
 - ▶ Das Erfordernis bezieht sich dabei sowohl auf die allgemeine Zweckbestimmung des festgesetzten Baugebietes als auch auf die konkrete Eigenart in tatsächlicher Hinsicht.

- Einleitung
- **Haupt- und Nebenanlage**
- Errichtung und Betrieb

2. Zulässigkeit der WEA als Nebenanlage

- Zulässigkeit als Anlage i.S.v. § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO

- Ausnahmsweise können Vorhaben zugelassen werden, für die im B-Plan keine besonderen Flächen festgesetzt sind
- Wortlaut der Norm: auch Anlagen für erneuerbare Energien
- Zulässigkeit nach § 14 Abs. 1 BauNVO
 - ▶ kein Rückgriff auf Abs. 2
- Voraussetzung:
 - Anlage muss der Versorgung eines oder mehrerer Baugebiete der Gemeinde dienen
 - Versorgung des Baugebietes per se, nicht hingegen die private Versorgung einzelner Baugrundstücke

III. Errichtung und Betrieb von WEA in einem bestehenden Gebiet

- Einleitung
- Haupt- und Nebenanlage
- **Errichtung und Betrieb**

1. Zur Erinnerung

- § 6 Abs. 1 BImSchG:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- 1. Sichertgestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und*
- 2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“*

- ▶ Es dürfen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 5 BImSchG von der WEA ausgehen
- ▶ Berücksichtigung auch bei der Aufstellung von B-Plänen über § 1 BauGB

- Einleitung
- Haupt- und Nebenanlage
- **Errichtung und Betrieb**

2. Schall

- Grundlage der Prüfung = TA Lärm (verbindliche normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift)

- Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm → Einhaltung der Werte in Nr. 6.1 TA Lärm:

a) In Industriegebieten 70 dB(A)

b) In Gewerbegebieten tags 65 dB(A)
 nachts 50 dB(A)

[...]

d) In Kern-, Dorf- und Mischgebieten tags 60 dB(A)
 nachts 45 dB(A)

e) In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A)
 nachts 40 dB(A)

- Einleitung
- Haupt- und Nebenanlage
- **Errichtung und Betrieb**

2. Schall

- Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm ist sicherzustellen
 - ▶ Schallimmissionsprognosen
 - Sog. Interimsverfahren (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA, Stand: 30.06.2016)
 - Berücksichtigung der Vorbelastung
 - „auf der sicheren Seite“, wenn in dieser Sicherheitszuschläge vergeben werden

- Einleitung
- Haupt- und Nebenanlage
- **Errichtung und Betrieb**

2. Schall

- Eine Gemengelage liegt vor, Nr. 6.7 TA-Lärm,
- *„wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen.“*
- ▶ Folge: Zwischenwert zwischen den aneinandergrenzenden Gebieten unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit bilden den maßgeblichen Immissionsrichtwert
 - ▶ Grundsatz: arithmetisches Mittel
 - ▶ **P**: Eröffnung des Anwendungsbereichs der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm (1 dB(A)-Irrelevanzkriterium bzgl. der Gesamtbelastung), im Ergebnis (+)
 - ▶ **P**: Wohnhäuser zweiter Reihe (Gebot der Rücksichtnahme → engerer Zwischenwert)

- Einleitung
- Haupt- und Nebenanlage
- **Errichtung und Betrieb**

3. Schattenwurf

- Unterscheidung zwischen sog. bewegten Schatten (Beschattungszeiten durch die WEA) und sog. Disco-Effekt (periodische Lichtreflexionen)
- Keine belästigende Einstufung des bewegten Schattens (Schattenwurf im engeren Sinne), wenn astronomisch maximal mögliche Beschattungszeiten
 - weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und
 - weniger als 30 Minuten pro Tag
- Disco-Effekt durch zunehmend matte Beschichtung der Anlagen weitestgehend abgestellt

- Einleitung
- Haupt- und Nebenanlage
- **Errichtung und Betrieb**

4. Abstandsflächen

- § 6 Abs. 5 S. 2 SächsBO:
„In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H,
mindestens 3 m.“
- ▶ Freihaltung von einer Bebauung beschränkt sich innerhalb Industrie- und Gewerbegebiet auf 0,2 H (bei moderner Anlage mit Gesamthöhe von 220 m = 44 m Abstand)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt